

503/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Pollet-Kammerlander Freundinnen und Freunde betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Elternkarenzurlaubsgesetz und das Karenzurlaubszuschußgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Elternkarenzurlaubsgesetz und das Karenzurlaubszuschußgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) wird wie folgt geändert

1. Dem § 9 wird folgender Abs 3a hinzugefügt:

„(3a) Bei Personen mit Betreuungspflichten ist im Rahmen der Vermittlung am Wohn- oder Aufenthaltsort auf die Öffnungszeiten der vorhandenen Betreuungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen.“

2 Dem § 10 wird folgender Abs 1 a hinzugefügt:

„(la) Ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer Beschäftigung, Nach Umschulung oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist dann gegeben, wenn bei Personen mit Betreuungspflichten die Öffnungszeiten der verfügbaren Betreuungseinrichtungen nicht berücksichtigt wurden.“

3. § 29 Abs 2 und 3 entfallen

4. Dem § 31 wird folgender Abs 3 neu hinzugefügt:

„(3) Das Karenzurlaubsgeld wird Alleinstehenden (§2 Abs 1 KUZuG) bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gewährt.“

5. Unter § 31 a wird folgender Abs 5a neu hinzugefügt:

„(5a) Bei Alleinstehenden verlängert sich die Anspruchsdauer im Sinne des Abs 3 bis zur Vollendung des 3. bzw 4. Lebensjahres des Kindes.

6. § 31 b Abs 3 erster Satz lautet:

„Die Teilzeitbeihilfe ruht während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.“

Artikel II

Das Karenzgeldgesetz (KGG) wird wie folgt geändert

1. § 9 Abs 1 Z 6, § 9 Abs 2 und § 14 Abs 3 entfallen

2. Dem § 11 wird folgender Abs 3 neu hinzugefügt:

„(3) Das Karenzgeld wird Alleinstehenden (§ 16) bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres gewährt.1“

3. Dem § 13 wird Abs 3a neu hinzugefügt:

„(3a) Bei Alleinstehenden (§ 16) verlängert sich die Anspruchsdauer gemäß Abs 1 längstens bis zur Vollendung des vierten und gemäß Abs 2 längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

4. § 14 Abs 2 zweiter Satz lautet:

„Die §§ 2 Abs 2 Z 3,10 Abs 1 und 4 sowie 11 Abs 1 und 3 gelten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Karenzgeldes die Teilzeitbeihilfe tritt.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Alleinstehende gemäß § 16 Abs 1, die den Vater nicht bekanntgeben, haben Anspruch auf Zuschuß, wenn sie sich zur Rückzahlung des Zuschuß gemäß § 27 Abs 1 Z 3 und § 28 Abs 1 Z 1 verpflichten.“

6. Dem § 27 Abs 1 wird folgende Z 3 hinzugefügt:

„3. Alleinstehende, die sich gemäß § 16 Abs 3 zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet haben.“

7. Im § 28 Abs 1 Z 1 folgt nach § 27 Abs 1 Z 1 „und Z 3“.

Artikel III

Das Elternkarenzurlaubsgesetz (EKUG) wird wie folgt geändert

§ 2 lautet:

„Dem männlichen Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend betreut.“

Artikel IV

Das Karenzurlaubszuschußgesetz (KUZUG) wird wie folgt geändert

1. Dem § 1 wird folgender Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Alleinstehende gemäß § 2 Abs 1, die den Vater nicht bekanntgeben, haben Anspruch auf Zuschuß, wenn sie sich zur Rückzahlung des Zuschuß gemäß § 11 Abs 1 Z 4 und § 12 Z 1 verpflichten.“

2. Dem § 11 Abs 1 wird folgende Z 4 hinzugefügt:

„4. Alleinstehende, die sich gemäß § 1 Abs 3 zur Rückzahlung des Zuschusses verpflichtet haben.“

3. Im § 12 Z 1 folgt nach § 11 Abs 1 z 1 „und Z 4“

Begründung:

Im Rahmen der Sparpakete wurden viele Maßnahmen getroffen, die besonders Frauen treffen und die Praxis hat mittlerweile gezeigt, daß viele Probleme zu extremen Benachteiligungen für bestimmte Frauengruppen, wie etwa Alleinerzieherinnen oder Karenzgeldbezieherinnen, betreffen.

Als erster Schritt und auch im Zusammenhang mit den berechtigten Forderungen des Frauenvolksbegehrens sollen nachstehend angeführte Ungerechtigkeiten beseinigt werden.

Weder Inhalt noch Reihenfolge stellen eine Wertung betreffend der Ungerechtigkeit und Wichtigkeit dar.

Beide Elternteile haben gemeinsam Anspruch auf zwei Jahre Karenzzeit pro Kind. Ein Elternteil alleine hat als Folge des jüngsten Sparpaketes nur einen Anspruch auf eineinhalb Jahre. Dies stellt eine besondere Diskriminierung Alleinerziehender dar. Im Unterschied zu in Lebensgemeinschaft Lebenden bzw Verheirateten können alleinstehende Elternteile Karenzurlaubsgeld nach der derzeit geltenden Gesetzeslage nicht bis zum 2. Geburtstag ausschöpfen.

Ebenso sind Alleinstehende bei der Inanspruchnahme von Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung benachteiligt.

Es soll daher als erster Schritt zu einer gerechteren Karenzregelung umgehend eine Gleichbehandlung von Alleinstehenden, sowohl hinsichtlich der Bezugsdauer von Karenzgeld als auch für Karenzgeld bei Teilzeitbeschäftigung, realisiert werden. Väter haben nur dann einen Anspruch auf Karenzurlaub, wenn die Mutter keinen Karenzurlaub beansprucht oder wenn die Mutter wegen Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist. Ist die Mutter arbeitslos oder befindet sie sich in Ausbildung, so besteht für den Vater kein Anspruch auf Karenzurlaub. Das traditionelle Rollenbild, wonach Frauen vorrangig für die Betreuung des Kindes zuständig sind, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen bestärkt. Dies kann nur durch eine Beseitigung des abgeleiteten Rechtsanspruches auf Karenzurlaub durch einen eigenständigen Anspruch von Vätern auf Karenzurlaub geändert werden.

Alleinstehende, die den Vater nicht nennen können bzw wollen, sind nach geltender Rechtslage vom Zuschuß ausgeschlossen. Dennoch sind sie der gleichen Notlage ausgesetzt, wie alleinstehende, die den Vater des Kindes nennen können. Für Alleinstehende, die den Vater des Kindes nicht nennen, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ebenso einen Zuschuß zu beziehen, sofern sie sich verpflichten, diesen selbst zurückzuzahlen.

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz wird lediglich auf die Nichtgefährdung der Versorgung von Familienangehörigen Rücksicht genommen, wenn es sich um ein Vermittlungsangebot außerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsortes handelt.

Sofern eine regelmäßige Betreuung vorhanden ist, sollte auch bei eingeschränkter Vermittelbarkeit auf die Öffnungszeiten der vorhandenen Betreuungseinrichtung Rücksicht genommen werden. Weiters soll sichergestellt werden, daß Schulungsangebote und Maßnahmen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dies berücksichtigen.

Nach derzeitiger Rechtslage ruht das Karenzgeld bei einem über 2 Monate (nach KGG 3 Monate) dauernden Auslandsaufenthalt. Nur bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (Ermessen) kann vom Ruhen nachgesehen werden. Auch wenn keine besonderen Gründe vorliegen, sollte Karenzgeld über einen zwei— bzw dreimonatigen Zeitraum im Ausland bezogen werden, da eine sachliche Rechtfertigung für einen Inlandsaufenthalt nicht gegeben ist.

In forme 11er Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Gleichbehandlungsausschuß vorgeschlagen.